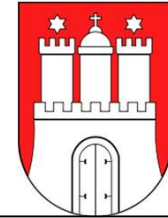


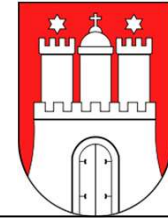
HEX HGR SoSe 2021
Teil 7.2: Handlungsvollmacht
§ 54 Abs. 1 HGB
Vertretungsmacht des Laden-
angestellten
§ 56 HGB



Die Handlungsvollmacht, § 54 Abs. 1 HGB

I. Formen:

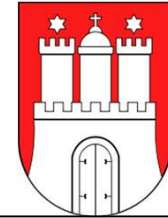
- **Generalhandlungsvollmacht:** Ermächtigung zum Betrieb des Handelsgewerbes; erfasst alle für das Unternehmen branchenüblichen Geschäfte
- **Arthandlungsvollmacht:** Ermächtigung zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften; erfasst alle für diese Art branchenüblichen Geschäfte (Beispiel: Vollmacht für bestimmte Abteilung)
- **Spezialhandlungsvollmacht:** Ermächtigung für ein bzw. mehrere bestimmte Geschäfte; erfasst alle Rechtsgeschäfte, die das konkrete Geschäft mit sich bringt



Die Handlungsvollmacht, § 54 Abs. 1 HGB

II. Erteilung und Umfang:

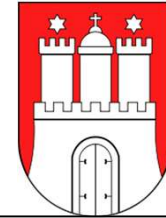
- nicht formbedürftig, konkludente Erteilung möglich (≠ Prokura)
- nicht nur durch Inhaber möglich (≠ Prokura)
- keine Eintragung der Handlungsvollmacht im Handelsregister (≠ Prokura)
- keine Erstreckung auf branchenunübliche und ungewöhnliche Geschäfte (≠ Prokura)
- § 54 Abs. 2 HGB: keine Erstreckung auf Veräußerung und Belastung von Grundstücken (= Prokura), Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen, Prozessführung (jeweils ≠ Prokura)
- Keine Erstreckung auf Inhabergeschäfte und Privatgeschäfte (= Prokura),
- Weitere rechtsgeschäftliche Einschränkungen sind möglich (≠ Prokura), aber: § 54 Abs. 3 HGB Beschränkungen sind gegenüber Dritten nur wirksam, wenn Dritte die Beschränkung kannte oder kennen musste (§ 122 Abs. 2 BGB).
- Übertragbar mit Zustimmung, § 58 HGB (≠ Prokura)



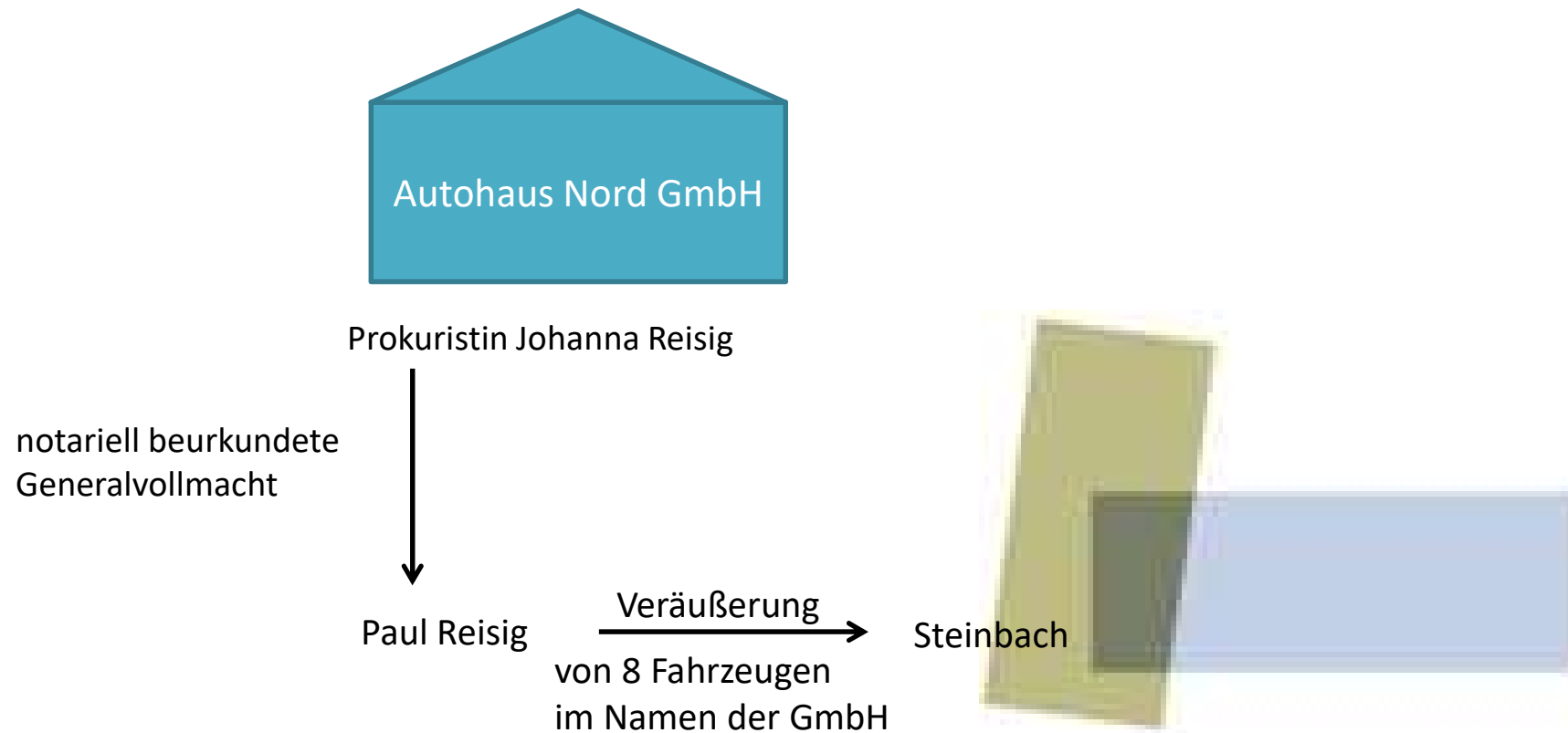
Fall 5 Weniger ist manchmal mehr (Sachverhalt)

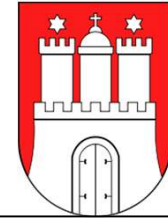
Johanna Reisig war bis zu ihrem Tod am 2. März 2000 alleinige Prokuristin in der Autohaus Nord GmbH. Sie bestellte durch eine am 17. Februar 2000 notariell beurkundete Generalvollmacht ihren Sohn Paul Reisig, der in der Buchhaltung des Unternehmens tätig ist, zu ihrem alleinigen Bevollmächtigten und ermächtigte ihn zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten, insbesondere sollte er – wie in der Urkunde beispielhaft aufgeführt wird – befugt sein, für sie sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Prokuristin in der GmbH zustanden. Am 3. März 2000 veräußert Paul Reisig im Namen der GmbH acht Fahrzeuge an Steinbach. Als der Geschäftsführer am 15. März aus einem sechswöchigen Urlaub zurückkehrt, will er die Geschäfte nicht gelten lassen. Johanna sei dazu nicht befugt gewesen, erst recht nicht, weil ihr Sohn gar kein Verkäufer ist. Wie ist die Rechtslage?

(Joost S. 30, nach BGH ZIP 2002, 1895 mit der Abweichung, dass JR darin Geschäftsführerin ist)




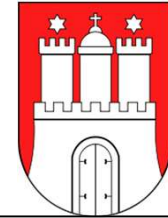
Fall 5 Weniger ist manchmal mehr (Skizze)





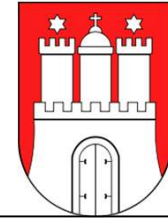
Fall 5 Weniger ist manchmal mehr (Lösung)

- Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB?
 - Paul Reisig wirksam bevollmächtigt?
 - Johanna Reisig ist als Prokuristin grds. zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der GmbH befugt, § 49 Abs. 1 HGB
 -  Generalvollmacht unwirksam?
 - Wortlaut der Vollmacht deutet auf eine nach § 52 Abs. 2 HGB unzulässige Übertragung der Prokura hin (vgl. BGH NJW 1961, 506 und NJW 1977, 199 zur Generalvollmacht des Geschäftsführers)
 - sachgerechte Auslegung dürfte für Generalhandlungsvollmacht gemäß § 54 HGB sprechen (vgl. BGH ZIP 2002, 1895 ebenfalls zur Generalvollmacht eines Geschäftsführers)
 - Beide Argumentationen vertretbar



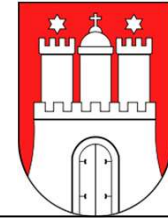
Fall 5 Weniger ist manchmal mehr (Lösung)

- Lösung 1: Auslegung als Übertragung der Prokura
→ Vollmacht unwirksam, Vertrag schwebend unwirksam gemäß § 177 Abs. 1 BGB, nach Genehmigungsverweigerung Vertrag endgültig von Beginn an unwirksam, § 184 Abs. 1 BGB, mit der Folge der persönlichen Haftung des Paul Reisig, § 179 Abs. 1 BGB
- Lösung 2: Auslegung als Erteilung von Generalhandlungsvollmacht gemäß § 54 HGB
 - Wirksame Vollmachtserteilung (+), da von Vertretungsmacht von Johanna R gedeckt (+), und zwar unabhängig davon, ob Johanna im Innenverhältnis hierzu berechtigt war, Prokura umfasst Erteilung von Handlungsvollmacht, keine Anhaltspunkte für Vollmachtsmissbrauch
 - Vollmacht erloschen durch Tod der Johanna Reisig (-), §§ 168, 672 BGB
 - Branchenübliches gewöhnliches Geschäft? (+)
 - Ausschluss nach § 54 Abs. 2 HGB? (-)→ Vertrag wirksam



Fall 5 Weniger ist manchmal mehr (Leitsatz, BGH ZIP 2002, 1895)

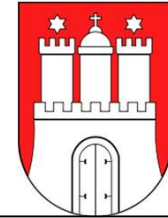
Zur Auslegung einer notariell beurkundeten Generalvollmacht, in der der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten auch ermächtigt, für ihn sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der von ihm vertretenen Unternehmungen zustehen.



Fall 6 Das darf der doch gar nicht! (Sachverhalt)

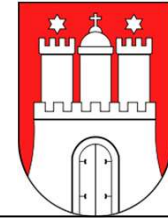
Voss arbeitet als Neuwagenverkäufer in einer Niederlassung der Audi-NSU-Vertrieb-GmbH. Er verkauft an Kaiser im Rahmen eines in der Niederlassung geführten Gesprächs einen gebrauchten PKW, der auf dem Betriebsgelände steht, obwohl ihn die Geschäftsleitung der Audi-NSU-Vertrieb-GmbH nur zu Neuwagenverkäufen bevollmächtigt und eine Verkaufstätigkeit im Gebrauchtwagenbereich untersagt hatte. Kaiser verlangt die Lieferung des Wagens; die Audi-NSU-Vertrieb-GmbH verweigert diese. Wie ist die Rechtslage?

(Joost, S. 31, angelehnt an BGH NJW 1975, 642)



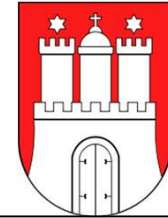
Fall 6 Das darf der doch gar nicht! (Lösung)

- Anspruch auf Lieferung, § 433 Abs. 1 BGB?
 - (P) Vertretungsmacht des Voss?
 - Handlungsvollmacht (-), hier Arthandlungsvollmacht: Neuwagenverkäufer, erstreckt sich branchenüblich nicht auf Gebrauchtwagenverkäufe, (unterschiedliche Anforderungen, Berufsausbildungen), a.A. vertretbar
 - Vertretungsmacht gemäß § 56 HGB?
 - Laden (+) auch Betriebsgelände
 - Angestellter (+)
 - Gewöhnliches Geschäft (+)
 - Keine Bösgläubigkeit (+), ausdrückliches Verbot wirkt nur, wenn der andere den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste
- Wirksamer Kaufvertrag, Anspruch (+)



Fall 6 Das darf der doch gar nicht! (Abwandlung 1)

Abwandlung 1: Käufer Kaiser hat den Kaufpreis in Höhe von EUR 650,00 sofort in bar bei Voss gezahlt. Voss liefert das Geld nicht ab, sondern investiert den Betrag in ein „candle-light Dinner“ mit seiner Freundin im Le Canard. Die Audi-NSU-Vertrieb GmbH will nun wenigstens erneute Zahlung von Kaiser und beruft sich darauf, dass Voss keine Inkassovollmacht hatte. Die Audi-NSU-Vertrieb GmbH verweist auf § 14 ihrer Verkaufsbedingungen für Gebrauchtwagen, die dem Kaufvertrag beilagen. § 14 der AGB lautet: *„Unsere Verkäufer sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Zahlungen berechtigt.“* Rechtslage?



Fall 6 Das darf der doch gar nicht! (Lösung Abwandlung 1)

- Anspruch auf Zahlung, § 433 Abs. 2 BGB?
 - Wirksamer Kaufvertrag (+) s. Grundfall
 - Anspruch erloschen durch Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB?
 - Vertretungsmacht des Voss?
 - Empfangsvollmacht (-), Arthandlungsvollmacht erstreckt sich schon nicht auf den Verkauf auf Gebrauchtwagen, also auch nicht auf Empfang der Vergütung für Gebrauchtwagen
 - Vertretungsmacht gemäß § 56 HGB?
 - § 56 HGB erfasst Empfangnahmen, insb. Zahlungen
 - Keine Bösgläubigkeit? (+) Ausschluss des Rechtsscheins erfordert klaren Hinweis (z.B. gut sichtbares Schild); Regelung in AGB reicht jedenfalls ohne Hervorhebung nicht (vgl. OLG Düsseldorf, 28.04.2008, NJW-RR 2009, 1043; zur Wirksamkeit derartiger Klauseln vgl. z.B. LG Hamburg, 30.01.1981, ZIP 1981, 746; LG Bonn 14.05.2004. 10 O 17/04)

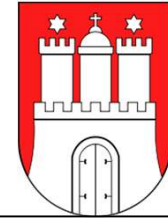
➤ Erfüllung (+), Zahlungsanspruch (-)



Fall 6 Das darf der doch gar nicht! (Abwandlung 2)

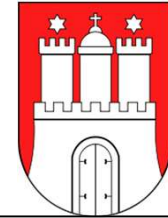
Abwandlung 2: Voss hat Kaiser keinen Gebrauchtwagen verkauft, sondern einen Neuwagen (für EUR 30.000,00), wobei sie vereinbaren, dass Kaisers alter Gebrauchtwagen für EUR 5.000,00 in Zahlung genommen wird. Kaiser hat EUR 25.000,00 gezahlt und seinen Wagen samt Papieren an Voss übergeben. Die Audi-NSU-Vertrieb GmbH will den Gebrauchtwagen nicht. Sie verlangt von Kaiser noch EUR 5.000,00 für den Neuwagen. Rechtslage?

(angelehnt an OLG Brandenburg vom 30.09.2008, 6 U 136/07)



Fall 6 Das darf der doch gar nicht! (Lösung Abwandlung 2)

- Anspruch auf Restzahlung, § 433 Abs. 2 BGB? Anspruch erloschen gemäß §§ 362, 364 BGB?
 - (P) Vertretungsmacht des Voss für Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens?
 - Inzahlungnahme entweder Vereinbarung einer Ersetzungsbefugnis (Regelfall) oder weiterer Kaufvertrag mit Verrechnungsabrede
 - Umfasst Handlungsvollmacht des Neuwagenverkäufers auch derartige Vereinbarungen? Nach § 54 Abs. 1 HGB (+), wenn dies zu gewöhnlichen Geschäften eines Neuwagenverkäufers zu zählen ist – Inzahlungnahme von Gebrauchtwagen branchenüblich? Wohl ja, aber beide Argumentationen vertretbar
 - Wenn abgelehnt: Vertretungsmacht gemäß § 56 HGB?
 - Ankauf ist grundsätzlich von § 56 HGB nicht gedeckt
 - Hier aber: Kauf mit Ersetzungsbefugnis bzw. jedenfalls einheitliches Geschäft mit Neuwagenverkauf: nach OLG Brandenburg (Urteil vom 30.09.2008, 6 U 136/07) sind einheitliche Geschäfte von § 56 HGB erfasst.
- Wirksame Vereinbarung über Inzahlungnahme, Restkaufpreisanspruch (-)



Die Vertretungsmacht des Ladenangestellten, § 56 HGB

- Systematische Einordnung des § 56 HGB streitig: Herrschende Meinung:
 - Vollmachtsvermutung mit bestimmtem Umfang
 - Bei Fehlen einer Vollmacht: gesetzliche Rechtsscheinsvollmacht
- Voraussetzungen:
 - Laden: jede als Verkaufslokal genutzte Räumlichkeit
 - Ladenangestellter: mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn im Ladenlokal tätig – Nichtverhindern der Tätigkeit reicht nicht!
 - Empfangnahme / Verkauf: keine Ankäufe! (BGH vom 4.5.1988, NJW 1988, 2109, anders bei einheitlichem Geschäft (OLG Brandenburg, 30.09.2008, 6 U 136/07))
 - Gewöhnliches Geschäft
 - Örtlicher Zusammenhang zwischen Laden und Geschäft
 - Keine Bösgläubigkeit analog § 54 Abs. 3 HGB (§ 122 Abs. 2 BGB)